



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

27. Jahrgang | Herausgegeben zu Meschede am 30.03.2001 | Nummer 5

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (<http://www.hochsauerlandkreis.de>) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
22	3. Satzung vom 21.03.2001 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 14.12.1999	39
23	8. Satzung vom 21.03.2001 zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991	39
24	Bekanntmachung der Entgeltordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis	41
25	Bekanntmachung der Honorar- und Entgeltordnung des Jugendamtes des Hochsauerlandkreises	43
26	Ungültigkeitserklärungen von Auszügen aus der Genehmigung zur Ausführung von Verkehr mit Mietwagen nach §§ 47 und 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	48
27	Kraftloserklärung von Sparkassenzertifikaten	48

22 3. SATZUNG VOM 21.03.2001 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENERECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE- GEBÜHRENSATZUNG) VOM 14.12.1999

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1 189) in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW. S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 20.03.2001 folgende 3. Satzung zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung vom 14.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

In § 11 wird der nachfolgende Buchstabe d) neu eingefügt:

- d) BSE-Schnelltest 104,26 DM

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 06.12.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Satzung vom 21.03.2001 zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung vom 14.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 21.03.2001

Leikop
Landrat

23 8. SATZUNG VOM 21.03.2001 ZUR ÄNDERUNG DER TIERKÖRPERBESEITIGUNGS- SATZUNG VOM 22.03.1991

Aufgrund

- der §§ 1 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen -Landestierkörperbeseitigungsgesetz- (LTierKBG) vom 15.07.1976 (GV. NRW. 1976 S. 267/SGV. NRW. 7831) in der jeweils geltenden Fassung
- des § 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646/SGV. NRW. 2021) in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils geltenden Fassung

- der EU-Entscheidung 2000/418/EG in der jeweils geltenden Fassung: "Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von BSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG"

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 20.03.2001 folgende 8. Satzung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Nr. 4 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

- a) Schädel, einschließlich Hirn und Augen, Tonsillen und Rückenmark von über zwölf Monate alten Rindern sowie der Darm von Duodenum bis Rektum der Rinder jeden Alters;

Artikel 2

§ 3 Absatz 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

§ 3 a wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 a Sonderbestimmungen für SRM

- (1) Für die Beseitigung von SRM werden abweichend von den Gebühren des § 3 nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) für jede Abholung und Entleerung eines 1.100 Liter Behälters **47,03 DM**

sowie zusätzlich:

je Rind bei Abgabe von Rückenmark, Augen und Mandeln	0,38 DM
je Schädel ohne Unterkiefer	3,91 DM
Darmpakete je Rind über 12 Monate	10,26 DM
Darmpakete je Rind unter 12 Monate	3,80 DM
je Schaf/Ziege (älter als 1 Jahr)	3,85 DM
je Schaf/Ziege (jünger als 1 Jahr)	1,54 DM

b) für die Abholung und Entleerung eines 240 Liter Behälters (Anfahrt 14-täglich) **33,90 DM**

sowie zusätzlich:

je Rind bei Abgabe von Rückenmark, Augen, Mandeln und Schädel ohne Unterkiefer	7,70 DM
Darmpakete je Rind über 12 Monate	10,26 DM
Darmpakete je Rind unter 12 Monate	3,80 DM
je Schaf/Ziege (älter als 1 Jahr)	3,85 DM
je Schaf/Ziege (jünger als 1 Jahr)	1,54 DM

- (2) Die TBA kann für die unschädliche Beseitigung des SRM andere Tierkörperbeseitigungsanstalten und für Transporthilfen Transportunternehmen als Subunternehmer beauftragen.
- (3) SRM aus Schlachtbetrieben ist nach der Entnahme und der amtlichen Einfärbung bis zur Abholung getrennt zu lagern.
- (4) Wenn SRM in die Behälter für herkömmliche Schlachtrestoffe gelangt, haftet der verursachende Benutzer für daraus entstandene Schäden.
- (5) Die Benutzer haben der TBA zu entsorgende Rinder mit ordnungsgemäßer Altersangabe anzu-melden und bei der Abholung den Rinderpass auszuhändigen; Ohrmarken sind am Tierkörper zu belassen. Werden der TBA keine bzw. keine ordnungsgemäßen Altersangaben über die zu entsorgenden Rinder gemacht, werden sie als SRM-Rinder behandelt. Sollten aufgrund falscher Angaben SRM-Rinder in die herkömmliche Tierkörperentsorgung gelangen, haftet der verursachende Benutzer für daraus entstandene Schäden.
- (6) Die Einziehung der Anfahrtgebühren der SRM-Tierkörperenteile wird auf die TBA übertragen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 8. Satzung vom 21.03.2001 zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 21.03.2001

Hochsauerlandkreis

Leikop
Landrat

24 BEKANNTMACHUNG DER ENTGELTORDNUNG DER MUSIKSCHULE HOCHSAUERLANDKREIS

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 20.03.2001 die nachfolgende Entgeltordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis beschlossen:

Entgeltordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis

Die in der Entgeltordnung der Musikschule verwendeten Bezeichnungen wie Schüler, gesetzlicher Vertreter, Schulleiter, Fachlehrer, sind jeweils geschlechtsneutral zu verstehen. Aus sprachlichen Gründen, insbesondere zur besseren Lesbarkeit, wurde auf die Formulierung in weiblicher und männlicher Form verzichtet.

1. Gegenstand

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Hochsauerlandkreis werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

2. Verpflichtete

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer sich oder ein Kind (nachfolgend „Schüler“ genannt) zum Unterricht an der Musikschule angemeldet hat.

3. Höhe des Entgeltes

	Unterricht wöchentl. Minuten		Schuljahres- entgelt je Schüler	Monatliche Belastung je Schüler
--	------------------------------------	--	---------------------------------------	---------------------------------------

Die Entgelte betragen für:

Grundfächer

3.01	Musikalische Früherziehung	60*	€	234,00	19,50
3.02	Musikalische Grundausbildung	60*	€	234,00	19,50
			DM	457,66	38,14

*) Die Gruppenstärken liegen bei 10 bis 14 Schülern. Wird die Teilnehmerzahl von 10 Schülern unterschritten, kann die Unterrichtszeit bei gleichem Entgelt auf 45 Minuten reduziert werden.

Instrumental- und Vokalfächer

3.03	Einzelunterricht	45	€	918,00	76,50
			DM	1.795,44	149,62
3.04	Einzelunterricht	30	€	648,00	54,00
			DM	1.267,32	105,61

3.05	Gruppenunterricht mit 2 Schülern	45	€	486,00	40,50
			DM	950,52	79,21
3.06	Gruppenunterricht mit 3-4 Schülern	45	€	366,00	30,50
			DM	715,80	59,65
		60	€	492,00	41,00
			DM	962,28	80,19
3.07	Gruppenunterricht ab 5 Schüler	45	€	264,00	22,00
			DM	516,36	43,03
		60	€	348,00	29,00
			DM	680,64	56,72
3.08	Spielkreis	45	€	228,00	19,00
			DM	445,92	37,16
		60	€	312,00	26,00
			DM	610,20	50,85

Chor- und Ensemblefächer

3.09	Singschule / Chor	45/60/90**	€	54,00	4,50
			DM	105,60	8,80
3.10	Orchester	45/60/90**	€	96,00	8,00
3.11	Musiktheater	45/60/90**	€	96,00	8,00
3.12	Instrumentalensembles	45/60/90**	€	96,00	8,00
			DM	187,80	15,65
3.13	Kammermusik	45/60/90**	€	264,00	22,00
			DM	516,36	43,03

***) Die Unterrichtsdauer wird nach der Teilnehmerzahl und den pädagogischen Erfordernissen von der Musikschule festgelegt. Für Schüler, die Instrumental- und Vokalfachunterricht nach Ziffer 3.03 bis 3.08 erhalten, ist die Teilnahme an den Chor- und Ensemblefächern entgeltfrei.
Die endgültige Einteilung (zum Einzel- oder Gruppenunterricht) erfolgt durch die Musikschule. Ist aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen die Bildung oder die Veränderung einer Gruppe um eine Stufe nach oben oder unten erforderlich, ist das Entgelt für die neue Gruppe zu entrichten. Über die Veränderung und die sich dadurch ergebende Entgeltänderung werden die Schüler schriftlich benachrichtigt.

4. Einschreibegebühr

Bei erstmaliger Unterrichtsaufnahme ist eine einmalige Einschreibegebühr von **5,5 € (DM 10,76)** zu entrichten. Der Betrag wird mit dem ersten fälligen Unterrichtsentgelt erhoben.

5. Bereitstellung von Instrumenten für Übungszwecke

Die Musikschule kann ihren Schülern Instrumente im Rahmen ihrer Bestände gegen Entrichtung eines Mietzinses auf der Grundlage eines Mietvertrages zur Verfügung stellen.

Der Mietzins beträgt bei Instrumenten mit einem Anschaffungswert:

bis	€ 500,00	mtl. € 10,50
	DM 977,92	DM 20,54
über	€ 500,00	mtl. € 13,00
	DM 977,92	DM 25,43

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

6. Veranlagung und Fälligkeit der Entgelte und Mietzinsen

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresbeträge. Sie werden in vierteljährlichen Raten erhoben. Über die Veranlagung ergeht eine Jahresrechnung, aus der die jeweiligen Zeitpunkte der Fälligkeiten ersichtlich sind. Die Jahresbeträge können auch in einer Summe zum ersten Fälligkeitstermin oder auf Antrag monatlich gezahlt werden. Höhe und Fälligkeiten des Mietzinses werden in dem abzuschließenden Mietvertrag festgelegt.

7. Abmeldungen

Abmeldungen sind nur zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende (31.01. und 31.07.) möglich.

Die Abmeldung ist mit einer Frist von 6 Wochen (Eingang beim Hochsauerlandkreis) zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende durch den gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich zu erklären.

Im Falle der Abmeldung, Rückgabe eines Mietinstrumentes usw. werden die Entgelte und Miet-

zinsen, die über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens entrichtet worden sind, erstattet.

8. Ermäßigungen, Befreiungen, Erstattungen

8.1 Nehmen mehrere Familienmitglieder gleichzeitig am Unterricht der Musikschule teil, werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) 2 Familienmitglieder | je 10% |
| b) 3 Familienmitglieder | je 20% |
| c) 4 Familienmitglieder | je 30% |
| d) 5 und mehr Familienmitglieder | je 40% |

8.2 Zur Vermeidung von sozialen Härten kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag das Unterrichtsentgelt teilweise oder ganz erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter. Über die gewährte Ermäßigung und über deren Höhe erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung.

8.3 Schüler, die Mitglied in einem Musikverein sind und über ihren Verein zur Ausbildung an der Musikschule angemeldet werden, erhalten eine Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes von 10 %.

8.4 Die vorstehenden Ermäßigungen (8.1 - 8.3) werden nicht nebeneinander gewährt.

8.5 Für Schüler im Ausbildungsgang „Studienvorbereitende Ausbildung“ wird eine Ermäßigung von 20 % auf das Unterrichtsentgelt der hierfür benötigten Unterrichtseinheiten gewährt. Das Unterrichtsentgelt errechnet sich nach den Ziffern 3.03 - 3.08 dieser Entgeltordnung.

8.6 Sollte der Unterricht innerhalb eines Schuljahres mehrfach aus einem durch die Musikschule zu vertretenden Grund (z.B. Krankheit, Dienstbefreiung der Lehrkraft) ausfallen, wird für jeweils 4 ausgefallene Unterrichtsstunden auf Antrag 1/12 des Jahresentgeltes erstattet.

9. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit dem 01.08.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.08.2000 außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Musikschule Hochsauerlandkreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 22.03.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

25 BEKANNTMACHUNG DER HONORAR- UND ENTGELTORDNUNG DES JUGENDAMTES DES HOCHSAUERLANDKREISES

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 20.03.2001 die nachfolgende Honorar- und Entgeltordnung des Jugendamtes des Hochsauerlandkreises beschlossen:

Honorar- und Entgeltordnung des Jugendamtes des Hochsauerlandkreises

I. Allgemeiner Teil

1. Grundsätze

Die öffentliche Jugendhilfe benötigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 11 bis 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG -, neben hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, neben- und ehrenamtliche Kräfte. Über dieses ehrenamtliche Engagement hinaus kann sich der Einsatz von fachlich qualifizierten Honorarkräften als notwendig erweisen. Dies trifft vor allem im Aufgabenfeld der zielgruppenorientierten Jugendarbeit/-sozialarbeit zu.

Durch den Einsatz von Honorarkräften sollen die Angebote der Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 14 KJHG ausgeweitet sowie Kindern und Jugendlichen zusätzlich qualifizierte Beratung und Betreuung angeboten werden.

2. Honorarkräfte

Personen, die als Honorarkräfte für das Jugendamt des Hochsauerlandkreises im Rahmen der Jugendhilfe tätig werden, müssen eine geeignete, möglichst den Anforderungen des § 72 I KJHG entsprechende Qualifikation besitzen. Sie müssen fähig sein, die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche selbständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

3. Entgeltpflichtige

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich zu Maßnahmen und Veranstaltungen des Jugendamtes verbindlich angemeldet haben, zahlen grundsätzlich ein Entgelt.

In Einzelfällen kann dieses Entgelt ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder dem jungen Volljährigen die Belastung nicht zuzumuten ist und die Maßnahme oder Veranstaltung für die Entwicklung der jungen Menschen förderlich ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen

ist durch eine entsprechende Stellungnahme des zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienstes - ASD - zu bescheinigen. Die Entscheidung darüber, ob eine Reduzierung oder Befreiung von der Entgeltspflicht gewährt werden kann, trifft die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

II. Honorarordnung

1. Gegenstand

Für Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe gem. §§ 11 bis 14 KJHG können Honorare nach Maßgabe dieser Honorarordnung gezahlt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind an die nachstehend festgelegten Honorarsätze nicht gebunden. Allerdings werden bei Vorlage von Verwendungsnachweisen und sonstigen Abrechnungen im Jugendamt diese Sätze als Obergrenze für die Anerkennung angesehen.

2. Honorarleistungen

Die Honorare bestimmen sich nach dem in Anlage 1 beigefügten Tarif, der Bestandteil dieser Honorar- und Entgeltordnung ist.

Die Honorarleistungen sind differenziert und weisen zum Teil Mindest- und Höchstsätze aus, deren Zahlung fakultativ ist. Die Höhe der Honorare richtet sich nach der jeweiligen Aufgabenstellung und der fachlichen Qualifikation der tätig werden Person. Die Honorare werden unter Berücksichtigung dieser Kriterien von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder der zuständigen Fachdienstleitung vor Durchführung der Maßnahme festgesetzt.

Honorarforderungen und -zahlungen, die die festgelegten Höchstsätze überschreiten, sind zu begründen und aktenkundig zu machen.

3. Vereinbarungen

Vereinbarungen über Honorarzahlen sind von beiden Partnern, auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (Anlage 3), schriftlich zu bestätigen.

III. Entgeltordnung

1. Gegenstand

Für die Teilnahme an Maßnahmen und Veranstaltungen des Jugendamtes gem. § 11 KJHG werden Entgelte erhoben. Die Entgelte werden in Form von Eintrittsgeldern, Seminar- oder sonstigen Teilnehmergebühren dann geltend gemacht, wenn nicht Gebühren nach der Allgemei-

nen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises zu erheben sind.

2. Entgeltleistungen

Die Entgelte bestimmen sich im Einzelnen nach dem in Anlage 2 beigefügten Tarif, der Bestandteil dieser Honorar- und Entgeltordnung ist.

Sie sind in der Regel spätestens am Veranstaltungstage zu entrichten. Bei Maßnahmen und Veranstaltungen, die länger als einen Tag dauern (z.B. Freizeitmärkte, Zeltlager, Studienfahrten, Ferienfreizeiten, internationale Jugendbegegnungen), sind die Entgelte spätestens 14 Tage vor Beginn zu entrichten. In solchen Fällen wird die Anmeldung verbindlich, wenn eine Anzahlung geleistet und die Anmeldung vom Jugendamt schriftlich bestätigt wurde.

Gezahlte Entgelte werden erstattet, wenn das Jugendamt die Maßnahme oder Veranstaltung absetzt. Weitere Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen.

3. Vereinbarungen

Die Zahlung von Entgelten bedarf grundsätzlich keiner besonderer Vereinbarungen.

Eine schriftliche Vereinbarung ist allerdings dann erforderlich, wenn zur Wirksamkeit der Anmeldung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist. Dies ist immer dann gegeben, wenn die Entgelte aus Mitteln bewirkt werden, die den Zahlungspflichtigen nicht im Rahmen des Taschengeldes üblicherweise zur Verfügung stehen.

IV. Inkrafttreten

Diese Honorar- und Entgeltordnung des Jugendamtes des Hochsauerlandkreises tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle früheren, diese Sachverhalte regelnden Richtlinien, Bestimmungen und Beschlüsse ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Honorar- und Entgeltordnung des Jugendamtes des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 22.03.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

**Tarif zur Honorarordnung
des Jugendamtes des Hochsauerlandkreises**

1. Bildungs- und Schulungsmaßnahmen

Referententätigkeiten oder Wahrnehmung von sozialpädagogischen Aufgaben bei Kursen, Seminaren und Veranstaltungen des Kreisjugendamtes
pro Stunde 5,00 - 26,00 Euro

2. Sonstige Honorare und Gagen

Honorare oder Gagen für künstlerische Auftritte (z.B. Theater, Musik) sind von dieser Honorarordnung nicht erfasst. Sie bedürfen einer besonderen Aushandlung.

3. Ferienfreizeiten

Gruppenleitungen bzw. deren Hilfen sowie Küchenpersonal bei Maßnahmen des Jugendamtes
pro Kalendertag 10,00 Euro
für hauptverantwortliche Leitung zusätzlich
pro Kalendertag 5,00 - 13,00 Euro

4. Internationale Jugendbegegnungen

Personal wie zu 3.
pro Kalendertag 10,00 Euro
für hauptverantwortliche Leitung bzw. Dolmetschertätigkeit zusätzlich
pro Kalendertag 7,50 - 15,00 Euro

5. Förderung der Jugendverbände

Tätigkeiten im Auftrag des Jugendamtes bei einem freien Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Jugendarbeit
pro Stunde 5,00 - 26,00 Euro

6. Fahrtkosten

Fahrten zwischen Wohn- und Geschäftsort, die zur Ausübung der Tätigkeit notwendig sind, werden erstattet, wenn die Fahrten mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden.
pro Entfernungskilometer 0,30 Euro
bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Übernahme der Kosten der günstigsten Fahrkarte.

Sollten bei Maßnahmen zu 3. und 4. Fahrtkosten sowie Unterkunft und Verpflegung nicht von Amts wegen zur Verfügung gestellt werden, werden Reisekosten der Reisekostenstufe B des Landes-

**Tarif zur Entgeltordnung
des Jugendamtes des Hochsauerlandkreises**

1. Film- und Theaterveranstaltungen

1.1 Filmveranstaltungen 1,50 Euro
1.2 Theateraufführungen 2,00 Euro

2. Musikveranstaltungen

bei Veranstaltungen mit Gesamtkosten

2.1 unter 500,00 Euro 1,00 Euro
2.2 von 500,00 bis 1000,00 Euro 2,50 Euro
2.3 über 1000,00 Euro 4,00 Euro

3. Sonstige Veranstaltungen

3.1 Bildungs- und Schulungsmaßnahmen - pro Stunde - 1,50 Euro
3.2 Soziale Trainingskurse, z.B. Verkehrserziehungskurse - pro Tag - 5,00 Euro
3.3 Maßnahmen im Rahmen des erz. Jugendschutzes entgeltfrei
3.4 Freizeitmärkte Einzelveranstaltungen 1,50 Euro
Freizeitpass (für 5 Veranstaltungstage) 5,00 Euro

4. Tagesfahrten

8,00 Euro

5. Ferienaktionswochen

- pro Tag - 8,00 Euro

6. Ferienfreizeiten

- pro Tag -
6.1 in Selbstverpflegungshäusern 8,00 Euro
6.2 mit Teilverpflegung 13,00 Euro
6.3 mit Vollverpflegung 18,00 Euro

7. Studienfahrten

- pro Tag -
7.1 mit Teilverpflegung 26,00 Euro
7.2 mit Vollverpflegung 31,00 Euro

8. Internationale Jugendbegegnungen

die Höhe des Entgelts wird für jede Maßnahme gesondert entschieden.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Jugendamt
Steinstraße 27
59872 Meschede
Az.: 25/51.....

Meschede,
Tel.: 0291/94-1272
0291/94-1298
Auskunft erteilt:
.....

Honorarvereinbarung

zwischen dem Jugendamt des Hochsauerlandkreises

und

Frau/Herrn

Anschrift:

Telefon:

über folgende Maßnahme/Veranstaltung:
.....

Thema:

Ort, Raum, Einrichtung:

Sehr geehrte(r) Frau/ Herr

ich beziehe mich auf die mit Ihnen geführten Verhandlungen und bestätige hiermit:

Für die o.g. Maßnahme(n)/Veranstaltung(en)
erhalten Sie folgende Vergütung:

1. Honorar:
 - a. Grundbetrag Tage x Euro
 - b. zusätzlich Tage x Euro Euro

2. Fahrtkosten:
 - a. mit eigenem PKW von
nach und zurück =
..... km x Fahrten x Euro Euro

 - b. mit Bus/Bahn von
nach und zurück =
x Fahrten x Euro Euro

3. Reisekosten:
(Reisekostenstufe B Landesreisekostengesetz)
entfällt, wenn Übernachtungs- und Verpflegungskosten
von Amts wegen bereitgestellt werden Euro

4. Gesamtbetrag: Euro

Mit dem Honorar sind sämtliche Nebenkosten (z.B. Fernsprechgebühren, Taxikosten) abgegolten.

Das Jugendamt des Hochsauerlandkreises weist spätestens vier Wochen nach der Maßnahme/Veranstaltung den umstehend ermittelten Betrag zur Zahlung an.

Sollte die Maßnahme oder Veranstaltung aus Gründen, die weder von Ihnen noch vom Jugendamt zu vertreten sind, ausfallen, besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Diese Vereinbarung wird gültig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung unterschrieben zurückgegeben ist.

Die Honorarzahlung ist an die Erfüllung unserer gemeinsamen Vereinbarungen gebunden.

Die gezahlten Beträge sind durch Sie dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bitte beachten Sie noch folgendes:

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

.....
Name, Adresse

Ich bestätige die vorstehende Vereinbarung.

Ich bitte, das vereinbarte Honorar auf folgendes Konto zu überweisen:

Konto:

BLZ:

Bank/Spk:

.....
Unterschrift

26 **UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNGEN VON AUSZÜGEN AUS DER GENEHMIGUNG ZUR AUSFÜHRUNG VON VERKEHR MIT MIETWAGEN NACH §§ 47 und 49 PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZ (PBefG)**

1.

Die Genehmigungsurkunde über die Herrn Torsten Bange, Arnsberger Str. 23, 59872 Meschede, am 21.04.1998 vom Landrat des Hochsauerlandkreises erteilt und bis zum 20.04.2002 befristeten Genehmigung zur Ausführung von Verkehr mit Mietwagen nach § 49 PBefG und der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen HSK-T 2229 sind verloren gegangen und werden hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 16.03.2001

2.

Die am 08.04.1998 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellten Auszüge aus der Herrn Hans-Peter Schmidt, Gudinburger Weg 14, 59929 Brilon, erteilt und bis zum 07.04.2002 befristeten Genehmigung zur Ausführung von Verkehr mit Taxen nach § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen HSK-S 6776, HSK-SH 676 und HSK-LS 676 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 16.03.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

Bitter

27 **KRAFTLOSERKLÄRUNG VON SPARKASSENZERTIFIKATEN**

Von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenzertifikate Nrn. 300 304 169, 300 306 545 und 300 306 552 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 12.03.2001

SPARKASSE HOCHSAUERLAND